

Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte (kurz: KuWeBe) unterhält den Wuckenhof als öffentliche Einrichtung. Der Wuckenhof steht insbesondere für folgende Nutzungsarten zur Verfügung:
- a) kulturelle Veranstaltungen,
 - b) Veranstaltungen gesellschaftlicher und unterhaltender Art,
 - c) Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer, schulischer und sportlicher Art,
 - d) gewerbliche Veranstaltungen.

Die Nutzung muss der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) des KuWeBe entsprechen.

- (2) Für die Nutzung durch Externe stehen zur Verfügung:
- a) Konferenzraum (15 qm),
 - b) Blackbox I (25 qm),
 - c) Blackbox II (35 qm),
 - d) Sanitäranlagen,
 - e) die Küchenzeile.
- (3) Der KuWeBe stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Anfrage die Räume des Wuckenhofs gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der Gebührensatzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Das Nutzungsverhältnis wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
- (2) Die Räume dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (3) Wird die Veranstaltung von einer Dritten/einem Dritten im Auftrag der/des Nutzenden durchgeführt, haftet die/der Dritte neben der/dem Nutzenden für die Bedingungen aus diesem Vertrag. Die Übertragung der Nutzung an weitere Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Bei der Übergabe hat sich die/der Nutzende vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen. Trägt sie/er keine Bedenken vor, so gelten die Räume als einwandfrei übergeben.
- (2) Die/der Nutzende trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Nutzung und Rückgabe der überlassenen Räume.

- (3) Änderungen an der vom KuWeBe eingebrachten Ausstattung (z.B. Technik) müssen vom KuWeBe genehmigt werden. Bei mitgebrachter Technik wird vorausgesetzt, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- (4) Soweit erforderlich, zeigt die/der Nutzende die Veranstaltung selbstständig bei den Behörden und Institutionen (z.B. GEMA) an, holt die erforderlichen Genehmigungen ein und entrichtet hierfür die Gebühren.
- (5) Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Wänden, Decken, Fußböden oder des Inventars ist nicht gestattet. Für das Anbringen von Gegenständen an den Wänden bedarf es einer vorherigen Zustimmung.
- (6) Die Küchenausstattung kann ausschließlich für die Bewirtung mit Getränken genutzt werden. Kühlschrank und Geschirrspüler sind vorhanden. Für jede weitere Bewirtung hat die/der Nutzende selbst zu sorgen und dies bei der Anfrage anzuzeigen.
- (7) Beeinträchtigungen Dritter sind soweit wie möglich auszuschließen. Insbesondere auf die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW wird hingewiesen.

§ 4

Hausrecht

Die vom KuWeBe beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber der/dem Nutzenden und deren/dessen Beauftragten das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Sicherheitsbelange

- (1) Die/der Nutzende hat für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche, brandschutztechnische, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung usw.) Sorge zu tragen und die Anweisung der Sicherheitsorgane zu befolgen.
- (2) Flucht- und Rettungswege einschließlich Flucht- und Rettungstüren sind ständig freizuhalten. Dies gilt für das gesamte Gebäude sowie für die Zufahrten zum Gebäude.
- (3) Die Sicherheitsbeschilderung und die Feuerlöscher dürfen nicht verdeckt, zugestellt, sinnentstellt oder entfernt werden. Rauchen und offenes Feuer einschließlich Kerzen sind verboten. Ausnahmen sind nicht möglich.

§ 6

Widerruf der Nutzungsgenehmigung

- (1) Der KuWeBe ist berechtigt, die Genehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn
 - a) die/der Nutzende die festgesetzte Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet,
 - b) Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung und dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
 - c) notwendige behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - e) Sicherheitserfordernisse von der/vom Nutzenden nicht eingehalten werden,
 - f) höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände die Nutzung ausschließen.
- (2) In den Fällen a) bis e) ist die/der Nutzende verpflichtet, 50% der Nutzungsgebühr zu zahlen. Bei f) ist der KuWeBe der/dem Nutzenden gegenüber zur Rückzahlung einer schon gezahlten Nutzungsgebühr verpflichtet.

§ 7 Haftung

- (1) Die/der Nutzende trägt das Veranstaltungsrisiko.
- (2) Die/der Nutzende haftet für alle Schäden an Personen, Sachen und Gebäuden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung.
- (3) Die/der Nutzende stellt den KuWeBe und seine Dienstkräfte von Schadenersatzansprüchen der Besucherinnen/Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume entstehen.
- (4) Der KuWeBe ist berechtigt, von der/dem Nutzenden die Gestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen (z.B. Gestellung einer Kautions, Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in geeigneter Höhe).
- (5) Schäden am Gebäude oder am hauseigenen Inventar sind dem KuWeBe gegenüber unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls zu ersetzen. Der KuWeBe behält sich Schadenersatzansprüche vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.